



MERKBLATT

Artenschutz bei Vorhaben

Nach den Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind allgemeine Regelungen des Artenschutzes jederzeit von jedermann zu beachten. Dabei ist nicht relevant, ob es sich um ein Bauvorhaben, eine Baumfällung oder ein anderes Vorhaben handelt.

Regelungen zum Artenschutz

Grundsätzlich unterliegen unter anderem alle europäischen **Vogel- und Fledermausarten**, verschiedene **Amphibien-, Reptilien- und Säugetierarten** den Vorschriften des Artenschutzes. Insbesondere greifen dabei die § 39 und § 44 des Bundesnaturschutzgesetzes, in denen Verbote zum Artenschutz geregelt werden. Danach sind nicht nur die Tiere selbst, sondern auch deren Lebensstätten (Nester, Horste, Höhlen, Teiche etc.) geschützt. Es ist verboten geschützte Tiere zu fangen, zu verletzen, zu töten oder erheblich zu stören. Ebenso ist es verboten die Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tiere zu zerstören, auch wenn die Tiere diese zeitweise nicht nutzen. Dabei ist unerheblich, ob die Handlung leichtfertig, fahrlässig oder vorsätzlich begangen wird.

Außerdem ist die Vogelschutzzeit vom 01. März bis zum 30. September einzuhalten. Gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten Bäume außerhalb des Waldes, von Kurzumtriebsplantagen oder gärtnerisch genutzten Grundflächen sowie Hecke, Gebüsche und andere Gehölze abzuschneiden, auf den Stock zu setzen oder zu beseitigen. Zulässig sind nur schonende Form- und Pflegeschritte.

Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote

Die Zerstörung der Lebensstätten von geschützten Arten bzw. das Zuwiderhandeln gegen die Artenschutzbestimmungen ohne Befreiung oder Ausnahmegenehmigung, stellt gemäß § 69 BNatSchG eine Ordnungswidrigkeit und unter bestimmten Bedingungen eine Straftat nach § 71 BNatSchG dar. Verstöße können mit einer **Geldbuße bis zu 50.000 €** oder als Straftat mit **Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren** geahndet werden.

Artenschutz bei Bauvorhaben

Bei den Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass keine wild lebenden Tierarten betroffen sind. Eine überschlägige Prüfung geschieht auf der Grundlage der Selbstauskunft Artenschutz. **Sollten Vorkommen oder Lebensstätten wild lebender Tiere dennoch festgestellt werden, müssen die Arbeiten umgehend eingestellt und die Untere Naturschutzbehörde benachrichtigt werden.**

Die Verantwortung hinsichtlich der Vollständigkeit und Richtigkeit aller Angaben liegt bei Ihnen als Bauherrin/ Bauherr.

Bei allen weiteren Fragen steht Ihnen die Untere Naturschutzbehörde gerne zur Verfügung.

Stadt Leverkusen
Fachbereich Umwelt
Untere Naturschutzbehörde
Tel.: 0214 406 3225 / 0214 406 3247
Quettinger Straße 220
51381 Leverkusen